

**Stadt Bietigheim-Bissingen**

**Satzung**

**zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt**

**Bietigheim-Bissingen**

**(Baumschutzsatzung)**

**vom**

**17. November 1998**

**In Kraft seit: 10.12.1998**

**Satzung**  
**zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bietigheim-Bissingen**  
**(Baumschutzsatzung)**  
**vom**

**17. November 1998**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gbl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1997 (Gbl. S. 101) und der §§ 25 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 5, 58 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz) in der Fassung vom 29. März 1995 (Gbl. S. 386), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (Gbl. 1996 S. 29), hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Bietigheim-Bissingen in der Sitzung am 17. November 1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Schutzzweck**

Wesentlicher Zweck des Baumschutzes ist die Bestandserhaltung der Bäume im Gebiet der Stadt Bietigheim-Bissingen, zur

- 1.) Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- 2.) Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushalts; insbesondere des Stadtklimas;
- 3.) Sicherung der Naherholung, insbesondere der innerstädtischen Erholungsflächen;
- 4.) Erhaltung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt.

**§ 2**  
**Schutzgegenstand**

- (1) Auf dem Gebiet der Stadt Bietigheim-Bissingen mit den Stadtteilen Bietigheim, Bissingen, Buch, Metterzimmern, Kammgarnspinnerei und Untermberg werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen vom Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses an geschützt:
  - 1.) alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm;
  - 2.) Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm;
  - 3.) behördlich angeordnete Ersatzpflanzung ohne Beschränkung auf einen Mindeststammumfang

- (2) Der Stammumfang der geschützten Bäume ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang in einem Abstand von 10 cm unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmig ausgebildeten Einzelbäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei nur diejenigen Teilstämme mitgezählt werden, die einen Mindeststammumfang von 10 cm besitzen.
- (3) Durch diese Satzung nicht geschützt werden Bäume im Wald, in Baumschulen und Gärtnereien, Pappeln und Birken sowie Obstbäume mit Ausnahme hochstämmiger Obstbäume.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, ohne Befreiung
  - 1.) geschützte Bäume zu fällen, abzuschneiden oder zu entwurzeln;
  - 2.) Eingriffe vorzunehmen, die zum Absterben geschützter Bäume führen oder führen können oder geeignet sind, diese in ihrem Aufwuchs zu beeinträchtigen;
  - 3.) sonstige Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die geschützten Bäume in ihrem Bestand zu beeinträchtigen;

§ 29 Abs.3 bis 5 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg, wonach in der Zeit vom 01. März bis 30. September es u. a. verboten ist, Bäume zu roden, abzuschneiden oder auf andere Weise zu zerstören, bleibt unberührt.

- (2) Als sonstige verbotene Handlungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 kommen auch Maßnahmen im Wurzelbereich geschützter Bäume in Betracht, insbesondere:
  - 1.) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke, soweit dies nicht zu Erhaltung befestigter Straßenflächen notwendig ist;
  - 2.) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
  - 3.) chemische Einwirkungen wie bspw. Salze, Öle, Säuren, Laugen und Pestizide;
  - 4.) mechanische Beschädigungen;
  - 5.) lagern von Baumaterialien, Abstellen von Baustelleneinrichtungsgegenständen, insbesondere Baumaschinen und Container;
  - 6.) Errichten von baulichen Anlagen;
  - 7.) Bodenverdichtungen.

- (3) Als Wurzelbereich im Sinne von Abs. 2 gilt die Kronentraufe (senkrechte Projektion der Baumaußenkante) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform des Baumes zuzüglich 5 m, nach allen Seiten.

#### **§ 4 Zulässige Handlungen**

Das Verbot nach § 3 gilt nicht

- 1.) für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und für die gartenbaulichen Pflegemaßnahmen der Stadtgärtnerei;
- 2.) für Maßnahmen, die der artgerechten Pflege oder Nutzung der Bäume dienen;
- 3.) für das fachgerechte Entfernen und Zurückschneiden von Zweigen und Ästen soweit dies aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit notwendig ist;
- 4.) für die zur bestimmungsgemäßen Nutzung und zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Maßnahmen an Straßen, Wegen, Bahnanlagen, Wasserläufen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und zum Hochwasserschutz;
- 5.) für das Entfernen von Bäumen auf den von der Stadtgärtnerei bewirtschafteten Flächen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

#### **§ 5 Befreiung**

- (1) Eine Befreiung von den Verboten nach § 3 kann erteilt werden, wenn
  - 1.) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern oder
  - 2.) der Vollzug dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung kann insbesondere erteilt werden, wenn
  - 1.) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils berechtigt oder verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern;
  - 2.) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund bauplanungsrechtlicher Vorschriften die Fläche, auf der sich ein Baum befindet, überbauen darf;
  - 3.) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und der Mangel nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;

- 4.) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht aus Gründen des Allgemeinwohls geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist;
- 5.) durch den Baum der Lichteinfall für Wohn- und Aufenthaltsräume in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird;

- 6.) ein fach- und sachgerechtes Auslichten vom Baumbestand als Pflege, zur Verjüngung oder Erhaltung der ökologischen Funktion der verbleibenden Bäume erforderlich ist;
  - 7.) ein nach ökologischen Grundsätzen ausgerichtetes Freiflächengestaltungskonzept das Entfernen von Bäumen rechtfertigt.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten im Anzeigeverfahren nach § 6 Abs. 1 bis 3 bei der Prüfung des Vorliegens von Befreiungsgründen entsprechend.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Das Vorliegen von Befreiungsgründen nach § 5 ist bei der Stadt Bietigheim-Bissingen, Ordnungsamt, Farbstr. 19- schriftlich anzuzeigen und hinreichend zu begründen. Der Anzeige ist eine Skizze beizufügen, in die der Standort des betroffenen Baumes bzw. der betroffenen Bäume, ihre Art und ihr in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessener Stammumfang einzutragen sind. Daneben sind Name und Anschrift des Anzeigenden und, soweit nicht identisch, des Baum- bzw. Grundstückseigentümers anzugeben oder eine Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen anzugeben.
- (2) Die Stadt hat dem Anzeigenden unverzüglich, spätestens nach fünf Arbeitstagen, den Eingang der Anzeige und der Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen schriftlich zu bestätigen oder darauf hinzuweisen, ob und welche Unterlagen bzw. Angaben fehlen.
- (3) Werden von der Stadt innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang der Bestätigung beim Anzeigenden keine Bedenken erhoben, gilt die Befreiung als erteilt. Im Falle der Geltendmachung von Bedenken oder der Hinzufügung von Auflagen bzw. Ersatzpflanzungen entscheidet die Stadt innerhalb der Frist des Satzes 1 durch schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Vorschriften der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) bleiben hiervon unberührt. Soweit Befreiungen im Zusammenhang mit Verfahren nach der LBO beantragt werden, ist anstelle der Anzeige nach den Abs. 1 und 3 mit dem Bauantrag bzw. mit den Bauunterlagen ein Baumbestandsplan als Bauvorlage vorzulegen, in dem alle dem Schutz dieser Satzung unterliegenden Bäume gekennzeichnet sind. Daneben hat der Antragsteller die in Abs. 1 Sätze 2 und 3 geforderten Angaben zu machen. Sofern ein Kenntnissgabeverfahren nach § 51 LBO durchzuführen ist, hat der Bauherr ein Anzeigeverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 einzuleiten.

## **§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen, Anordnungen**

- (1) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen sind so zu erhalten, dass ihr Fortbestand und ihre gesunde Entwicklung langfristig gesichert bleiben.

- (2) Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN-Norm 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die „Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS-LG4 (Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4; Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen)“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen bei geschützten Bäumen trifft, soweit diese zur Pflege oder zur Erhaltung der Bäume erforderlich sind. Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen trifft, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können.
- 5) Die Stadt kann auch anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch Dritte duldet, wenn die Durchführung dieser Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist.

## **§ 8**

### **Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen und Ausgleichsabgaben**

- (1) Bei einem Eingriff, durch den ein geschützter Baum aufgrund einer nach § 4 Abs. 1 verbotenen Handlung oder einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört oder in seinem Bestand beeinträchtigt wird, kann die Stadt von dem für den Eingriff Verantwortlichen eine angemessene und zumutbare Ersatzpflanzung verlangen.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem betroffenen Grundstück auszuführen. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, kann die Ersatzpflanzung nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt auch auf einem anderen Grundstück durchgeführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Ersatzpflanzung im Einvernehmen mit der Stadtgärtnerei an öffentlichen Straßen, Wegen und auf Plätzen vorzunehmen. Die Pflanzung kann auch von der Stadtgärtnerei durchgeführt werden, wenn der zum Ersatz Verpflichtete die Kosten dafür trägt. Wird eine Ersatzpflanzung trotz Anordnung nicht durchgeführt, kann sie von der Stadt auf Kosten des zum Ersatz Verpflichteten durchgeführt werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1.) eine nach § 3 Abs. 1 verbotene Handlung begeht, ohne im Besitz der erforderlichen Befreiung zu sein;

- 2.) einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 64 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitgesetzes mit einer Geldbusse bis zu DM 100.000,00 geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg zum Schutz von Baumbeständen auf dem Gebiet der Stadt Bietigheim-Bissingen vom 01.08.1988 außer Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 17. November 1998  
Bürgermeisteramt

gez. List  
Oberbürgermeister